OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680048/8/ZO/KA

Datum:
Linz, 4. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des S S, vertreten durch H/N Rechtsanwälte, vom 16.3.2021, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 15.3.2021 durch ein der Bezirkshauptfrau von Steyr-Land zurechenbares Organ, nämlich die Verweigerung der Rückgabe des Führerscheines,

zu Recht:

I. Die Maßnahme wird für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land) wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer den notwendigen Verfahrensaufwand in Höhe von 737,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

und fasst folgenden

Beschluss

III. Das Verfahren betreffend den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos eingestellt.

IV. Gegen diese Entscheidungen sind keine ordentlichen Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden Bf) erhob mit Schreiben vom 16.3.2021 eine Maßnahmenbeschwerde wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 15.3.2021, nämlich der Verweigerung der Rückgabe des Führerscheines durch Organwalter der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land. Diese begründete er zusammengefasst wie folgt:

Er sei am 13.3.2021 gegen 19.45 Uhr als Lenker eines Kraftfahrzeuges einer Verkehrskontrolle unterzogen worden. Dabei habe er seinen Führerschein, ausgestellt von der Republik Slowakei am 29.6.2020, gültig bis 29.06.2035, vorgewiesen. Der Polizist habe dieses Dokument mit der Bemerkung kommentiert, dass es sicher gefälscht sei und er es einbehalten werde. Dagegen habe er sich verwehrt und auf die Herausgabe des Führerscheins bestanden. Letztlich habe ihm der Polizist das Dokument zurückgegeben, jedoch angeordnet, der Bf müsse am Montag, 15.3.2021, vormittags bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vorsprechen und dort seinen Führerschein vorweisen.

Der Bf habe diese Anordnung befolgt und sei am Montag, 15.3.2021, zur Behörde gekommen. Er habe der Sachbearbeiterin, Frau G, welche über den Sachverhalt informiert war, gemäß deren Aufforderung seinen Führerschein übergeben. Nach einer mehr als halbstündigen Wartezeit und interner Rücksprache habe die Sachbearbeiterin dem Bf erklärt, dass er seinen Führerschein vorerst nicht zurückbekomme und ihm ein Schriftstück ausgehändigt, wonach die slowakische „Lenkberechtigung“ (gemeint: Führerschein), ausgestellt am 29.6.2020, „eingezogen und der kriminaltechnischen Untersuchungsstelle zur Überprüfung vorgelegt“ werde.

Die Verweigerung der Rückgabe des Führerscheins sei eine unvertretbar rechtswidrige Maßnahme der behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt. Dem Bf werde das Eigentum am Dokument durch eine hoheitliche Maßnahme vorenthalten und es werde ihm verunmöglicht, von seinem EU-Führerschein in Österreich und anderen Ländern Gebrauch zu machen. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass es sich um ein gefälschtes Dokument handle. Selbst wenn solche bestünden, wäre nicht die Verwaltungsbehörde, sondern ausschließlich die Strafjustiz ermächtigt, das Dokument durch eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme dem Bf vorübergehend zu entziehen.

Es gebe auch keine Rechtsgrundlage, einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein nach dem Modell der Europäischen Union im österreichischen Führerscheinregister „nachzuerfassen“, und den Führerschein zu

diesem Zweck in behördliche Verwahrung zu nehmen. Diese Maßnahme verletze den Anerkennungsgrundsatz gem Art 2 Abs 1 der RL 2006/126, weil der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins der Beweis dafür sei, dass sein Inhaber am Tag seiner Ausstellung die Voraussetzungen erfüllt haben.

Der Bf beantragte daher, die Verweigerung der Rückgabe des Führerscheins durch Organwalter der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land am 15.3.2021 als rechtswidrig zu erklären und dem Bf Kostenersatz zuzuerkennen.

2.1. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 8.4.2021 mitgeteilt, dass die kriminaltechnische Untersuchung ergeben habe, dass es sich beim Führerschein um ein Originaldokument handelt. Der Bf wurde darüber am 12.4.2021 von der belangten Behörde informiert und holte seinen Führerschein am 15.4.2021 bei der belangten Behörde wieder ab.

2.2. Zum Beschwerdevorbringen führte die belangte Behörde Folgendes aus:

Der Bf sei im Besitz eines slowakischen Führerscheins mit der Nr. x, ausgestellt am 29.6.2020 von OR PZ v Bratislave III. Bei einer Polizeikontrolle am 13.3.2021 habe der einschreitende Beamte den Verdacht geäußert, dass dieser Führerschein gefälscht sei. Der Bf habe am 15.3.2021 die Bürgerservicestelle der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land aufgesucht und mündlich den Antrag gestellt, den oben genannten Führerschein im österreichischen Führerscheinregister einzutragen, damit im Fall einer neuerlichen Kontrolle nicht wieder der Verdacht des Verwendens eines gefälschten Dokuments im Raum stehen würde.

Die zuständige Sachbearbeiterin habe im Führerscheinregister festgestellt, dass sich darin 11 Einträge des Bf wegen Lenken eines Fahrzeuges ohne Lenkberechtigung befinden. Sie habe den Bf gebeten, ihr seinen Führerschein auszuhändigen und diesem Wunsch sei er nachgekommen. Wegen der zahlreichen Eintragungen im Führerscheinregister und des Vorbringens des Bf habe sich die Sachbearbeiterin vergewissern wollen, dass es sich bei dem vorgelegten Führerschein um kein gefälschtes Dokument handle. Auf dem Führerschein seien der Code 71 (Verlust bzw Diebstahl) und die Länderkennung „CZ“ eingetragen gewesen. Aufgrund dieser Sachlage habe es die Sachbearbeiterin für notwendig gehalten, den Führerschein von der kriminaltechnischen Untersuchungsstelle auf seine Echtheit prüfen zu lassen und deshalb den Führerschein des Bf einbehalten.

Mit dem Bf sei die weitere Vorgangsweise besprochen und ihm für den Zeitraum bis 15.04.2021 eine Bestätigung ausgehändigt worden, damit er bei einer allfälligen Kontrolle durch Exekutivorgane nachweisen könne, dass sich sein Führerschein aufgrund der beantragten Nacherfassung in das österreichische Führerscheinregister zur näheren Überprüfung bei der kriminaltechnischen

Untersuchungsstelle befinde. Daraufhin habe der Bf die Räumlichkeiten der belangten Behörde verlassen.

Der Antrag des Bf auf Eintragung seines slowakischen Führerscheins in das Führerscheinregister habe ein Administrativverfahren ausgelöst, in welchem die Behörde das Ermittlungsverfahren gemäß den Grundsätzen der Amtswegigkeit und der materiellen Wahrheit zu führen hatte. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt habe sich nicht eindeutig dargestellt, immerhin weise der Bf eine beträchtliche Anzahl an Eintragungen betreffend das Lenken ohne Lenkberechtigung ab dem Jahr 2016 auf. In Zusammenschau mit der Tatsache, dass der Bf einen slowakischen Führerschein besitzt, der offenbar ein Duplikat aufgrund eines Verlustes bzw Diebstahls eines tschechischen Führescheins sei, habe es die belangte Behörde als notwendig erachtet, den vorgelegten Führerschein einer näheren Untersuchung durch die kriminaltechnische Untersuchungsstelle zu unterziehen und damit das Ermittlungsverfahren weiterzuführen.

Damit sei die Behörde ihrer Pflicht zur Ermittlung der materiellen Wahrheit nachgekommen. Es habe sich daher bei der in Beschwerde gezogenen Handlung um keine unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt gehandelt. Es sei weder ein individueller Befehl ausgesprochen noch gegen den Bf Zwang ausgeübt worden. Die Einbehaltung des Führerscheins habe lediglich der notwendigen Weiterführung des Ermittlungsverfahrens gedient. Dem Bf wurde auch eine Bestätigung ausgestellt, die ihm für den Fall einer Verkehrskontrolle bescheinigt habe, dass er derzeit keinen Führerschein vorweisen könne, da sich dieser wegen der Nacherfassung in das Führerscheinregister bei der kriminaltechnischen Untersuchung befinde. Es wurde daher beantragt, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

3. Der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus den diesbezüglich übereinstimmenden Angaben in der Beschwerde sowie der Stellungnahme der belangten Behörde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist daher nicht erforderlich.

4. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

4.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs. 6 VwGVG lautet:
Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 39 Abs.1 FSG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht einem Kraftfahrzeuglenker unter bestimmten Voraussetzungen den Führerschein vorläufig abzunehmen.

Gemäß § 78 Abs. 1 StPO ist eine Behörde oder öffentliche Dienststelle zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihr der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft.

Gemäß § 110 Abs. 3 Z 1 StPO ist die Kriminalpolizei berechtigt, Gegenstände von sich aus sicher zu stellen, wenn sie
a) in niemandes Verfügungsmacht stehen,
b) dem Opfer durch die Straftat entzogen wurden,
c) am Tatort aufgefunden wurden zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet oder dazu bestimmt worden sein könnten, oder
d) geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind.

4.2.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Erhebung einer solchen Maßnahmenbeschwerde ist dann zulässig, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und dieser Akt gegen individuell bestimmte Adressaten gerichtet ist (VwGH 26.4.2010, 2009/10/0240 ua). Im ggst. Fall hat der Bf seinen Führerschein der Mitarbeiterin der belangten Behörde zwar vorerst aus freien Stücken übergeben, in weiterer Folge hat diese jedoch die Rückgabe des Führerscheines an den Bf verweigert. Diese Verweigerung der Rückgabe des Führerscheines stellt grundsätzlich eine Zwangsmaßnahme dar, mit welcher in Rechte des Betroffenen eingegriffen werden kann. Die belangte Behörde hat dem Bf ein Schriftstück ausgehändigt, mit welchem sie ihm bestätigte, dass dieser im Besitz einer slowakischen „Lenkerberechtigung“ ist und diese von der Behörde eingezogen und der kriminaltechnischen Untersuchungsstelle zur Überprüfung vorgelegt wurde. Diese Bestätigung diente nach dem Vorbringen der belangten Behörde dazu, dass der Bf sie im Falle einer Verkehrskontrolle anstelle des Führerscheines vorweisen kann. Auch wenn man davon ausgeht, dass eine

derartige Bescheinigung von österreichischen Exekutivorganen wohl akzeptiert worden wäre, hat der Bf doch zutreffend geltend gemacht, dass es ihm jedenfalls nicht erlaubt war, mit dieser Bescheinigung im (nicht deutschsprachigen) Ausland Kraftfahrzeuge zu lenken. Es liegt daher jedenfalls ein Eingriff in seine Rechte vor.

Die Ausübung von Zwang gegenüber dem Bf bestand darin, dass diesem der von ihm vorerst freiwillig vorgelegte Führerschein nicht wieder ausgefolgt wurde (sh. dazu bereits VfGH vom 12.12.1969, B199/69). Dass sich der Bf mit dieser Nichtausfolgung ausdrücklich einverstanden erklärt hätte, wird von der belangten Behörde nicht behauptet. Auch die Formulierung in ihrer Bestätigung, wonach der Führerschein „eingezogen“ worden sei, spricht klar dagegen, dass der Bf das Dokument freiwillig bei der Behörde gelassen hätte.

4.2.2. Soweit die belangte Behörde ausführt, dass es sich bei der Veranlassung der kriminaltechnischen Untersuchung um einen notwendigen Ermittlungsschritt in einem Administrativverfahren, nämlich im Verfahren zur Eintragung dieses Dokumentes im Führerscheinregister, gehandelt habe, ist Folgendes auszuführen:

Richtig ist, dass die Eintragung des Führerscheines in das Führerscheinregister auf Antrag des Bf ein Administrativverfahren darstellt und die Behörde die dafür nötigen Ermittlungsmaßnahmen von Amts wegen zu veranlassen hat, wobei sie die materielle Wahrheit festzustellen hat. Dazu hat die Behörde die jeweils notwendigen und zweckmäßigen Ermittlungsschritte zu setzen, was aber nichts daran ändert, dass es sich beim jeweiligen Ermittlungsschritt auch um eine faktische Amtshandlung handeln kann. So wird bei vielen Verwaltungsübertretungen die Beschlagnahme jenes Gegenstandes, mit dem die Übertretung begangen wurde, aus Gründen der Beweissicherung oftmals zweckmäßig sein, was aber nichts daran ändert, dass es sich bei der Beschlagnahme um eine faktische Amtshandlung handelt, welche nur dann zulässig ist, wenn sie auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage gestützt werden kann. Dies gilt auch für den ggst. Fall, in dem die Behörde die Rückgabe des Führerscheines verweigert hat.

4.2.3. Gemäß § 78 Abs. 1 StPO ist die Behörde verpflichtet, den Verdacht einer Straftat an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dazu hat sie erforderlichenfalls der Kriminalpolizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten gemäß § 79 StPO Ablichtungen von Akten und schriftlichen Aufzeichnungen zu übermitteln. Eigenständige Befugnisse der Verwaltungsbehörde bzw. deren Organe zur Sicherstellung oder Beschlagnahme von Gegenständen sind in diesen Bestimmungen hingegen nicht enthalten. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist gemäß § 91 Abs. 2 StVO von der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu führen. Dementsprechend ist die Sicherstellung von Gegenständen gemäß § 110 Abs. 2 StPO von der Staatsanwaltschaft anzuordnen bzw kann in bestimmten Fällen

gemäß § 110 Abs. 3 StPO auch von der Kriminalpolizei von sich aus durchgeführt werden. Den Organen von Verwaltungsbehörden kommen diese Befugnisse nach der StPO hingegen nicht zu.

Auch das FSG sieht in § 39 die vorläufige Abnahme des Führerscheines unter näheren Voraussetzungen lediglich durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht vor, nicht jedoch durch Behördenorgane. Lediglich für den Fall der Ausstellung eines Duplikatführerscheines ist der alte Führerschein gemäß § 15 Abs. 4 FSG von der Behörde einzuziehen. Eine solche Ausstellung eines neuen Führerscheines lag hier jedoch nicht vor.

Die §§ 16ff FSG enthalten detaillierte Bestimmungen über das Führerscheinregister, die darin einzutragenden bzw zu löschenden Daten sowie die Datenverwendung. Diese Regelungen gewähren der Behörde jedoch keine Befugnis zum Einbehalten eines Führerscheines.

Die Verweigerung der Rückgabe des Führerscheines konnte daher im Ergebnis auf keine Rechtsgrundlage gestützt werden, weshalb sie für rechtswidrig zu erklären war.

Zu II.
Aufgrund dieses Ergebnisses ist der Bf als obsiegende Partei anzusehen, weshalb der Bund (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land) verpflichtet ist, dem Bf binnen zwei Wochen den entsprechend der VwG-Aufwandersatzverordnung zustehenden Aufwand (Schriftsatzaufwand 737,60 Euro) zu bezahlen.

Zu III.
Die belangte Behörde hat den ggst. Führerschein am 15.4.2021 dem Bf wieder ausgefolgt. Da die bekämpfte Maßnahme daher nicht mehr andauert, war das Verfahren betreffend den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos einzustellen. Dazu ist anzuführen, dass dieser Antrag am 19.3.2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte und die belangte Behörde bereits mit Schreiben vom 8.4.2021 mitteilte, dass die Ausfolgung des Führerscheines in den nächsten Tagen beabsichtigt ist.

Zu IV.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung der Höchstgerichte zu faktischen Amtshandlungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl